

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	13. OKT. 1994
Ltg.:	<u>211/A-1/19</u>
VK- Aussch.	

A n t r a g

der Abgeordneten Treitler, Ing.Eichinger, Hiller, Dr.Mautner Markhof,
Dr.Prober, Breininger, Mag.Schneeberger, Egerer, Ing.Hofbauer und Moser

betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Das in Kraft stehende NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz sieht vor, daß lediglich für die Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs.4 StVO eine pauschalierte Abgabe festgesetzt werden kann (sogenanntes Anwohnerparken). Für Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs.4a StVO (Berufstätige) und für Personen, die vor einer Haus- und Grundstückseinfahrt, über die sie allein verfügungsberechtigt sind, erlaubter Weise parken, besteht diese Möglichkeit nicht. Sie dürfen daher in einer Kurzparkzone unbeschränkt parken, müssen jedoch wie bisher die Kurzparkzonenabgabe entrichten, ohne daß die Möglichkeit einer Pauschalierung bestünde.

Diese unsachliche Differenzierung zwischen Inhabern einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs.4 und Abs.4a StVO soll durch die vorgesehene Änderung beseitigt werden. Ein Einnahmeausfall für die Gemeinden ist nicht zu erwarten, da durch entsprechende Festlegung des Pauschales der allfällige Mindereinnahmen an Kurzparkzonenabgaben hintanhalten werden.

Ferner sollen die im Kurzparkzonenabgabengesetz enthaltenen Zitierungen der Straßenverkehrsordnung und des Verwaltungsstrafgesetzes an die neuesten Fassungen angepaßt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Treitler u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERKEHRSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.